

Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat gemäß §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 79 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bildung des Jugendbeirates

- (1) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen bildet einen ehrenamtlichen Jugendbeirat.
- (2) Der Jugendbeirat besteht aus sieben ehrenamtlichen Mitgliedern, die in der Jugendversammlung gewählt wurden und vom Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen berufen werden.
- (3) Die Amtszeit des Beirates beträgt 2 Jahre. Vollendet ein Jugendbeiratsmitglied während der Amtszeit das 26. Lebensjahr, dann scheidet es aus und ein durch die Jugendversammlung gewähltes nachrückendes Mitglied ist durch den Stadtrat für den Rest der Amtszeit zu berufen.
- (4) Die Mitglieder des Jugendbeirates werden gemäß § 30 Abs. 3 KVG LSA durch die Oberbürgermeisterin auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Die Verpflichtung ist schriftlich festzuhalten.

§ 2

Aufgaben, Rechte und Pflichten

- (1) Der Jugendbeirat hat die Aufgabe, die Interessen und Belange der Jugendlichen der Stadt Bitterfeld-Wolfen zu vertreten.
- (2) Der Jugendbeirat arbeitet überparteilich und konfessionsneutral.
- (3) Dem Jugendbeirat obliegen zur Aufgabenwahrnehmung folgende Rechte:
 1. Stellungnahmen zu Vorhaben mit Relevanz für Kinder und Jugendliche (im Zusammenhang mit der Behandlung im Stadtrat und seinen Ausschüssen) abzugeben,
 2. sich mit Anträgen und Anfragen zu den seinen Aufgabenkreis berührenden Fragen an den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Verwaltung zu wenden,
 3. Rederecht des Vorsitzenden bzw. eines beauftragten Stellvertreters in den Angelegenheiten des Aufgabenbereiches des Jugendbeirates im Stadtrat und seinen Ausschüssen.
- (4) Dem Jugendbeirat obliegen zur Aufgabenwahrnehmung folgende Pflichten:
 1. nach Aufforderung durch den Stadtrat und seiner Ausschüsse Stellungnahmen zu Vorhaben mit Relevanz für Kinder und Jugendliche abzugeben,
 2. durch Vorschläge, Empfehlungen und Hinweise auf die Gestaltung und Entwicklung der Stadt Bitterfeld-Wolfen in allen Angelegenheiten der jugendlichen Einwohner Einfluss zu nehmen.

§ 3

Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung besteht aus allen Einwohnern der Stadt Bitterfeld-Wolfen zwischen dem vollendeten 14. und 26. Lebensjahr.
- (2) Die Jugendversammlung beschließt die Geschäftsordnung für den Jugendbeirat in der Stadt Bitterfeld-Wolfen. In der Geschäftsordnung ist insbesondere das Wahlverfahren zur Ermittlung der dem Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen zur Berufung vorzuschlagenden Personen und der Geschäftsgang im Jugendbeirat zu regeln.

§ 4

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.